



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Herrn  
Frank Engelhard  
Schönefelder Weg 33  
42111 Wuppertal

Datum: 11.12.2023

Seite 1 von 5

Aktenzeichen:  
31.01.03-W-DAB-51  
bei Antwort bitte angeben

Frau Bolten  
Zimmer: 299/11  
Telefon:  
0211 475-2132  
Telefax:  
0211 475-2488  
anna.bolten@  
brd.nrw.de

## Ihre Eingabe vom 20. November 2023

Bürger\*innenbudget der Stadt Wuppertal zugunsten des Vereins Pechpfoten e.V.

Sehr geehrter Herr Engelhard,

ich komme zurück auf Ihre o.g. Eingabe, in der Sie sich aufgrund der Berücksichtigung des Vereins Pechpfoten e.V. im Rahmen des Bürger\*innenbudgets 2023 der Stadt Wuppertal und die Vergabe des Preisgeldes i.H.v. 50.000 Euro an den Verein an mich wenden und um Prüfung bitten.

Konkret tragen Sie vor, dass der Verein sein Projekt (Errichtung eines Tierschutzzentrums inkl. Grünflächenanlage) nicht auf Wuppertaler Stadtgebiet umsetze, sondern auf dem Gebiet der angrenzenden Stadt Wülfrath. Insofern liege ein Verstoß gegen die Vorgaben der Stadt Wuppertal für das Bürger\*innenbudget vor. Diese würden klar besagen, dass die Projektidee in der Zuständigkeit und auf dem Stadtgebiet der Stadt Wuppertal liegen muss. Insofern halten Sie die Auszahlung des Preisgeldes an den Verein wegen Nichterfüllung der Teilnahmebedingungen für untragbar.

Wie in meiner Eingangsbestätigung vom 21. November 2023 mitgeteilt, habe ich die Stadt Wuppertal in der Angelegenheit um Stellungnahme gebeten. Diese liegt mir nunmehr vor.

Die Stadt führt zunächst aus, dass der Leitgedanke des Bürger\*innenbudgets darin bestehe, dass Wuppertaler Bürger\*innen die Möglichkeit erhalten, eigene Vorschläge für Projektideen in der Stadt einzubringen und im Rahmen eines mehrstufigen Auswahlverfahrens

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Ergo-Platz/Klevert Straße



über die Umsetzung dieser zu entscheiden. Dies soll eine stärkere Teilhabe der Stadtgesellschaft an örtlichen Entscheidungen fördern.

Den diesjährigen ersten Platz hat hierbei der Verein Pechpfoten e.V. belegt, der die Projektidee hat, ein Tierschutzzentrum für Wuppertal samt angrenzender Grünfläche zur Nutzung für die Allgemeinheit zu errichten.

Die Umsetzung des Projektes erfolge auf einem privat erworbenen Gelände in Wülfrath, unmittelbar an der Stadtgrenze zu Wuppertal (Stadtteil Uellendahl-Katernberg). Die Stadt gibt an, dass es sich im Hinblick auf die Teilnahmekriterien für das Bürger\*innenbudget hierbei tatsächlich im wahrsten Sinne des Wortes um einen Grenzfall handle, da das in Rede stehende Zentrum nicht direkt auf Wuppertaler Stadtgebiet errichtet werden soll. Es sei jedoch darauf abzustellen, dass es sich um einen Wuppertaler Verein handelt, dessen Aktivitäten unzweifelhaft auf die Stadt Wuppertal ausgerichtet sind und Wirkung „in die Stadt hinein“ entfalten.

Es handle sich hierbei ebenfalls um einen gewichtigen Grund, den die Stadtverwaltung bei der Entscheidung über die Zulassung des Projektes zum Bürger\*innenbudget berücksichtigt habe. Sinn und Zweck der finanziellen Förderung sei die Stärkung lokalen Engagements. In diesem Sinne sei auch die Zulassung des o.g. Projektes erfolgt. Die Auswahl des Projektes für die Förderung sei sodann durch die Wuppertaler Bürger\*innen erfolgt und wird darüber hinaus zeitnah durch einen Ratsbeschluss legitimiert.

Sie bitten in diesem Zusammenhang um Prüfung durch die Kommunalaufsicht für die Stadt Wuppertal.

Um Missverständnisse zu vermeiden und um falsche Erwartungen vorzubeugen, möchte ich Ihnen zunächst einige Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen meiner Tätigkeit als Kommunalaufsicht geben.

Aufgrund des verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden (Art. 28 Abs. 2 GG), haben diese das Recht, alle örtlichen Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts eigenverantwortlich zu regeln.

In diesem Zusammenhang ist es Aufgabe der Kommunalaufsichtsbehörden, sicherzustellen, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden (§§ 11 und 119 Abs. 1 GO NRW).

Datum: 11.12.2023

Seite 2 von 5

Aktenzeichen:

31.01.03-W-DAB-51



Datum: 11.12.2023

Seite 3 von 5

Aktenzeichen:

31.01.03-W-DAB-51

Die Durchführung eines Projektes wie des Bürger\*innenbudgets ist nicht gesetzlich vorgeschrieben oder geregelt. Es handelt sich dabei um ein Partizipationsprojekt zur Stärkung der politischen Beteiligung von Bürger\*innen und zur Unterstützung gemeinwohlorientierter Projekte. In Wuppertal umfasst das Bürger\*innenbudget 2023 insgesamt 215.000 Euro, wobei ein städtischer Anteil von 100.000 Euro vorgesehen ist. Die verbleibenden 115.000 Euro werden von weiteren lokalen Akteuren, wie der Gemeinschaftsstiftung für Wuppertal, der BARMER sowie den Firmen KNIPEX und WuXi Biologics, eingebracht.

Das Verfahren zum Bürger\*innenbudget sieht vor, dass zunächst seitens der Bürger\*innen verschiedenste Ideen eingereicht werden, die in einem zweiten Schritt von der Verwaltung hinsichtlich der aufgestellten Kriterien („Spielregeln“) geprüft werden. Anschließend findet eine Abstimmung über die zugelassenen Projekte statt sowie eine anschließende Bewertung dieser im Hinblick auf die Gemeinwohlorientierung durch die Bürger\*innen. Es schließt sich eine erneute Prüfung durch die Verwaltung an (hinsichtlich Kosten und Umsetzbarkeit), bevor die finale Abstimmungsphase beginnt.

Die Vorgaben („Spielregeln“) wurden von der Verwaltung entwickelt, um geeignete Projekte auszuwählen und zielen inhaltlich darauf ab, dass das Projekt zeitnah umsetzbar ist, sich in einem abgesteckten Kostenrahmen befindet und einen Mehrwert für Wuppertal hat. In diesem Zusammenhang ist auch die Vorgabe „in der Zuständigkeit und auf dem Stadtgebiet der Stadt Wuppertal“ zu sehen. Es sollen nur Projekte gefördert werden, die die Stadt selbst durchführen kann oder die ein Wuppertaler Verein eigenständig ausführt. Vorliegend ist letzteres der Fall: es geht um die Umsetzung eines Projektes durch den Wuppertaler Verein Pechpfoten e.V.

Sie kritisieren in diesem Zusammenhang, dass der Verein zwar seinen Sitz in Wuppertal habe, das Projekt jedoch nicht auf Wuppertaler Stadtgebiet umgesetzt werde und dieses daher konsequenterweise nicht berücksichtigt werden dürfe.

Aus der mir übersandten städtischen Stellungnahme geht hervor, dass der von Ihnen kritisierte Aspekt auch in der Verwaltung bedacht und bei der Entscheidung zur Zulassung des Projektes berücksichtigt wurde. Im Rahmen des städtischen Ermessens wurde im Ergebnis die Entscheidung für die Zulassung des Projektes des Wuppertaler Vereins Pechpfoten e.V. getroffen, auch wenn die Projektumsetzung nicht unmittelbar



Datum: 11.12.2023

Seite 4 von 5

Aktenzeichen:

31.01.03-W-DAB-51

auf Wuppertal Stadtgebiet, sondern hinter der Stadtgrenze erfolgt. Der gemeinnützige Verein Pechpfoten e.V. stellt die Versorgung und Vermittlung herrenloser Haustiere in der Stadt Wuppertal sicher und engagiert sich im lokalen Tierschutz. Aufgrund eines fehlenden Tierheims auf Wuppertaler Stadtgebiet hat der Verein die Errichtung eines Tierschutzzentrums initiiert. Nach Angaben des Vereins konnte ein geeignetes Grundstück (Größe von ca. 1 ha) auf dem Stadtgebiet trotz jahrelanger Suche nicht gefunden werden, sodass die Wahl des Standortes hinter der Stadtgrenze auch rein praktische Gründe hat.

Aus den Angaben der Stadt geht hervor, dass sie bei der Zulassung des Projektes diese besonderen Umstände des Einzelfalls berücksichtigt und ihr Ermessen dabei im Lichte des Leitgedankens der aufgestellten Kriterien („Spielregeln“) ausgeübt hat. Ziel derer ist es, einen Beitrag zur Unterstützung gemeinwohlorientierter, lokaler Projekte zu leisten. Das Projekt des Vereins Pechpfoten e.V. ist als solches zu verstehen.

Die Entscheidung für die Prämierung des Projektes wurde schließlich von Wuppertaler Bürger\*innen gefällt und soll final im Rat der Stadt Wuppertal beschlossen werden. In der Ratsvorlage VO/1176/23 wird die von Ihnen angesprochene Thematik ebenfalls aufgegriffen und somit in die Entscheidungsfindung des Rates einbezogen.

Die Kommunalaufsichtsbehörden sind Rechtsaufsichtsbehörden, ihre Aufsichtstätigkeit ist daher auf eine reine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt. Sie sind daher grundsätzlich nicht dazu befugt, das Verhalten der kommunalen Verwaltung zu korrigieren, solange sich dieses im Rahmen des geltenden Rechts bewegt. Das Vorgehen einer Kommune muss daher als rechtswidrig zu qualifizieren sein, wenn ein aufsichtliches Einschreiten seinerseits rechtmäßig erfolgen soll. Innerhalb einer Bandbreite von rechtlich vertretbaren Entscheidungen kann die Kommunalaufsicht somit keine andere Entscheidung durch die Kommune verlangen. Es mögen in diesen Fällen andere/zweckmäßigere Lösungen denkbar sein, soweit die Kommune sich im Rahmen geltenden Rechts bewegt, ist ihre Entscheidung zu respektieren. Hier ist auf das verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltungsrecht der Kommunen abzustellen.



Ich bitte Sie daher um Verständnis, dass nach Prüfung Ihres Vorbringens unter Hinzuziehung der städtischen Stellungnahme keine Anhaltspunkte für rechtliche Beanstandungen oder ein kommunalaufsichtliches Einschreiten gegeben sind.

Datum: 11.12.2023

Seite 5 von 5

Aktenzeichen:

31.01.03-W-DAB-51

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Anna Bolten